

# Standards zur Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung

Erarbeitet von der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII ambulante Hilfen zur Erziehung  
Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss der Stadt Frankfurt am Main am 14.01.2003

## Präambel

Wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, besteht für Personensorgeberechtigte ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII).

Eine Gefährdung des Wohls des Kindes/Jugendlichen liegt vor, wenn durch die soziale, psychosoziale oder individuelle Sozialisations-situation, in der sich der junge Mensch befindet, konkret benennbare Schädigungsfolgen eintreten können, sodass bei Nichtveränderung der Situation eine Gefahr für die Entwicklung besteht.

Das Wohl des Kindes ist dann nicht gewährleistet, wenn seine konkrete Lebenssituation durch Mangel und Benachteiligung gekennzeichnet ist und das Sozialisationsfeld nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften diese Mangel- und Defizitsituation abzubauen.

Die Hilfeberechtigten haben Anspruch auf eine geeignete und notwendige Hilfe. Die Hilfeart sowie deren Ausgestaltung und Umfang ist nach detaillierter Prüfung der konkreten Sozialisations-situation im Rahmen der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) nach den Grundsätzen des Jugend- und Sozialamts der Stadt Frankfurt am Main festzustellen und durchzuführen.

## 1. Was ist Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung?

- Die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISEB) ist eine Hilfe zur Erziehung, die im § 35 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) als eigenständige Hilfeart benannt ist. Jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist (§ 41 SGB VIII).
- Die ISEB ist intensive Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung. In Abgrenzung zu anderen Hilfen zur Erziehung (z.B. SPFH = Sozialpädagogische Familienhilfe) ist der Schwerpunkt der ISEB nicht die Stärkung der Erziehungskompetenz der Personensorgeberechtigten.
- Der Einstieg in eine ISEB sollte in der Regel nicht unter sechs Fachleistungsstunden erfolgen. Abweichungen hiervon erfordern eine fundierte fachliche Klärung und Begründung, diese soll im Hilfeplan schriftlich festgehalten werden und eine Ausnahme bleiben.
- Die ISEB ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen der betreuten Jugendlichen/jungen Volljährigen Rechnung tragen.

## 2. Zielgruppe

Die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist ein Hilfeangebot für Jugendliche (von 14 bis 18 Jahren) und junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), deren Lebenssituation durch schwierige Familienverhältnisse und soziale Benachteiligung gekennzeichnet ist. Sie kommen vorwiegend aus einem sozialen Umfeld, das keine oder nur ungenügende Lebenskonzepte anbieten konnte.

Die Jugendlichen sind mit ihrem Verhalten in der Schule, am Arbeitsplatz, in der Familie und in der Öffentlichkeit in Konflikt mit bestehenden Normen geraten. Ihre Lebensbiografie kann von Gewalt- und Missbrauchserfahrung, Schulverweigerung, Drogengebrauch, Prostitution, Heim- und Psychiatrieaufenthalt, kultureller Entwurzelung, Delinquenz und sozialer Isolation geprägt sein. Dies äußert sich in Misstrauen, Distanz und Beziehungslosigkeit zu ihrer Umwelt. Sie stehen daher oftmals pädagogischen und therapeutischen Hilfen ablehnend und damit auch dem sich Wiedereinlassen auf ein Beziehungsangebot misstrauisch, skeptisch und ängstlich gegenüber.

In Ausnahmefällen kann in Abgrenzung zu § 35 SGB VIII die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für Kinder unter 14 Jahren eine geeignete Hilfeform sein, wenn sich diese aufgrund ihrer psychosozialen Entwicklung in Distanz zu ihrer Herkunftsfamilie befinden bzw. dieser Prozess durch räumliche Trennung bereits stattgefunden hat (§ 27 Abs. 2 SGB VIII).

## 3. Kernziele der Hilfe

Wichtigstes Ziel der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung ist, dem jungen Menschen durch altersgerechte Stützung, Förderung und Begleitung der Autonomiebestrebungen eine eigenverantwortliche Lebensführung zu ermöglichen. Dazu ist es notwendig, die Übergangsphase der Adoleszenz – als einer der schwierigsten Abschnitte des menschlichen Lebens – fachlich qualifiziert zu begleiten, denn von der Bewältigung der Entwicklungsaufgaben im Jugendalter hängt die spätere Fähigkeit zur selbstverantwortlichen Lebensführung entscheidend ab.

Aus den zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters wie

- die Entwicklung individueller, sozialer und geschlechtlicher Identität
- der Erwerb neuer und reiferer Beziehungen zu Altersgenossen beiderlei Geschlechts
- die Fähigkeit, in einer Gleichaltrigengruppe eine anerkannte Position zu erreichen
- die Gewinnung emotionaler Unabhängigkeit von den Eltern und anderen Erwachsenen
- die Vorbereitung auf die Lösung von der Herkunftsfamilie
- die Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit
- die Vorbereitung auf Partnerschaft und Familienleben
- die Gewinnung eines sozial verantwortungsvollen Verhaltens
- der Aufbau eines Wertesystems und eines ethischen Bewusstseins als Richtschnur für eigenes Verhalten

leiten sich daher mögliche weitere Ziele für die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ab:

- soziale Integration im Freundeskreis
- Verbesserung der sozialen und psychischen Handlungskonzepte
- Unterstützung bei der Entwicklung einer schulischen oder beruflichen Perspektive
- Bearbeitung von Konflikten aufgrund von Gewalterfahrungen und Drogengebrauch
- Förderung von sinnvollen Freizeitaktivitäten
- Strukturierungshilfen bei der Alltagsbewältigung
- Unterstützung bei der Suche nach sozialer Orientierung und Perspektive
- Kooperation und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in die Veränderungsprozesse der Jugendlichen
- Unterstützung bei der emotionalen und räumlichen Ablösung von der Herkunftsfamilie und der Verselbstständigung
- Unterstützung bei der Wiedereingliederung nach Heim- und Psychiatrieaufenthalten sowie bei Schulverweigerung und Straffälligkeit
- Vorbereitung und Begleitung zu anderen pädagogischen Hilfen

#### 4. Methodisch-pädagogische Arbeitskonzepte zur Erreichung dieser Ziele

Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem jungen Menschen und der Betreuungsperson ist die Basis der Betreuungsarbeit. Durch den angebotenen Beziehungsrahmen wird dem/der Jugendlichen die Möglichkeiten gegeben, über Identifikationsprozesse und Probeden Nachreifungsschritte zu machen. Ein professionelles Ausfüllen der eigenen Rolle beinhaltet die Zusammenarbeit an den gemeinsam vereinbarten Zielen. Es gilt, die individuellen Ressourcen des jungen Menschen wahrzunehmen, zu nutzen und zu fördern.

Wege dazu können sein:

- strukturierte Beratungsgespräche/Gesprächsreihen zur Bearbeitung belastender Lebenssituationen, Entwicklung von Problemlösungsstrategien
- Krisenintervention
- aufsuchende Sozialarbeit im Lebensumfeld des Jugendlichen
- Gruppenangebote, erlebnispädagogische Angebote
- Elterngespräche
- Kooperation mit anderen Beratungs- und Erziehungsinstitutionen, Ämtern/Behörden
- Bereitstellung von alternativen außerhäuslichen Aufenthalts- und Begegnungsmöglichkeiten

#### 5. Rahmenbedingungen

##### A. Hilfeplan

- Für jede Hilfe ist eine differenzierte Problemanalyse notwendig. Dies ist primär Aufgabe des Sozialen Dienstes, sodass eine Anfrage an einen Träger die Formulierung des notwendigen erzieherischen Bedarfs enthält. Die Darstellung der Analyse muss so gestaltet sein, dass angefragte Träger in der Lage sind, nachzuprüfen, ob sie mit ihren fachlichen und wirtschaftlichen Ressourcen die Anfrage bedienen können. Der Aushandlungsprozess über die zu vereinbarenden Stunden ergibt sich aus der Aufgabenstellung und erfolgt danach im Rahmen der Hilfeplanung, in der eine erste fachliche Prognose über den notwendigen Stundenumfang zu treffen ist.
- Die sozialpädagogische Fachkraft muss frühzeitig vor Erstellung des Hilfeplans am Hilfeplanungsprozess beteiligt werden. Nach der Anfrage des Sozialen Dienstes klärt der Träger, ob er über die erforderlichen und geeigneten personellen Kapazitäten verfügt. Der Träger beauftragt dann die Betreuungskraft, mit dem Sozialen Dienst Kontakt aufzunehmen und einen Termin für ein Vorgespräch (zum Kennenlernen und fachlichen Austausch) zu vereinbaren. Sind sich die Fachkräfte des Trägers und des Sozialen Dienstes einig, wird ein Hilfeplangespräch vereinbart. Sofern sich alle Beteiligten für eine Zusammenarbeit entscheiden, erfolgt der Beginn und die Ausgestaltung der Hilfe. Stellt sich heraus, dass die Hilfe nicht die geeignete Hilfe ist, verpflichtet sich der Träger, dies unverzüglich dem Sozialen Dienst mitzuteilen. Der Soziale Dienst verpflichtet sich, zeitnah einen Hilfeplantermin zu vereinbaren:

- Die Träger verpflichten ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Schweigepflicht in Anlehnung an § 65 SGB VIII (Besonderer Vertrauensschutz in der privaten und erzieherischen Hilfe) und § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen).
- Besteht zu dieser Hilfeart noch eine zusätzliche Hilfe nach § 27 ff. oder eine Hilfe nach anderen gesetzlichen Grundlagen, so ist unter Federführung des Sozialen Dienstes in der Regel ein gemeinsames Betreuungskonzept von allen Beteiligten zu erarbeiten. Zur Koordination der Hilfen muss der Informationsfluss sichergestellt sein.

## B. Zur Wahrung der Garantenpflicht

Für die betreuenden Fachkräfte ist es erforderlich, dass sie vollständige Klarheit über die Problem- und Krisenkomplexität der Kinder und Jugendlichen bzw. Familien erhalten.

Dabei muss die Beurteilung der konkreten Gefahrenabwehr gewährleistet sein, um Kindeswohlverletzung zu verhindern. Dies geschieht im Hilfeplan und sollte in Absprachen mit den Beteiligten zu klar formulierten Arbeitsaufträgen führen.

Die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Träger und Sozialem Dienst muss immer zeitnah erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, sind andere geeignete Stellen einzuschalten.

## C. Qualitätsstandards

Die in der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung tätigen pädagogischen Fachkräfte sind fest angestellt und verfügen über ein abgeschlossenes Studium. Die BetreuerInnen müssen über die Kompetenz zur fachlichen Dokumentation und Auswertung verfügen. Trägerintern wird pro Fall von den Fachkräften eine zeitnahe (monatliche) Falldokumentation durchgeführt, die als Grundlage für ein trägerinternes Fachcontrolling dient. Sie bildet die Basis für die Berichterstattung beim Sozialen Dienst und die Transparenz gegenüber dem Klientel. Fachlich unterstützt und begleitet wird die Arbeit durch kollegiale Fallberatung im Team, die wöchentlich, mindestens 14-tägig stattfinden sollte. Es wird eine Dokumentation in Form eines Ergebnisprotokolls erstellt. Das Ergebnisprotokoll erfasst den Beratungsgegenstand sowie das Ergebnis der Beratung. Die konzeptionelle Vorgehensweise bei der Fallbesprechung sollte innerhalb des Teams angesprochen und vereinbart werden.

Supervision sollte mindestens einmal im Monat stattfinden. Bei besonderem Bedarf sollte zusätzlich eine Einzelsupervision ermöglicht werden. Die MitarbeiterInnen werden vom Anstellungsträger unterstützt und angehalten, sich regelmäßig fortzubilden, dazu gibt es trägerintern Vereinbarungen.

Anleitung und fachliche Leitung beinhaltet die Mitarbeit bei der Einarbeitung neuer Betreuungskräfte, Auswertung und Unterweisung der Betreuungskräfte im methodischen Arbeiten, Begleitung in kritischen Arbeitssituationen, die generelle Fach- und Dienstaufsicht sowie die Umsetzung neuer Entwicklungen im Fachfeld durch die Betreuungskräfte.

## D. Qualitätsentwicklung

Der öffentliche und die freien Träger verpflichten sich, diese Standards in zwei Jahren auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und weiterzuentwickeln.